

Regelungen für den Sportunterricht am Gymnasium Köln-Pesch (Stand: Oktober 2016)

Sehr geehrte Eltern,

es gibt immer wieder falsche Vorstellungen bezüglich der Teilnahme am, der Befreiung vom und der richtigen Kleidung im Sportunterricht. Deshalb hat die Sportfachschaft die wichtigsten Dinge, die Ihre Kinder beachten müssen, kurz zusammengefasst:

1. Teilnahmepflicht

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Sportunterricht und an verpflichtenden außerunterrichtlichen Sportveranstaltungen (z.B. Sportfest) teilzunehmen (s. SchulG NRW § 43 Abs. 1).
- Auch bei einer Entschuldigung aus Krankheitsgründen besteht eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht besteht auch in Randstunden und am Nachmittag.
- Können Schülerinnen und Schüler krankheits- oder verletzungsbedingt nur passiv am Sportunterricht teilnehmen, so muss spätestens zu Beginn der Unterrichtsstunde eine schriftliche Entschuldigung der Eltern (bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler) vorliegen, die der betreffenden Sportlehrkraft zeigt, dass die Erziehungsberechtigten von dieser Nichtteilnahme informiert sind.
- Bricht eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von einer neu aufgetretenen Unpässlichkeit den Sportunterricht ab oder nimmt an dem Tag erst gar nicht am Sportunterricht teil, so ist in der Folgestunde eine Entschuldigung vorzulegen.
- Bei längerer Nichtteilnahme wird ein ärztliches Attest benötigt.
- Für Schülerinnen des islamischen Glaubens ist der Unterricht im Fach Sport einschließlich des Schwimmunterrichts als Bestandteil des Pflichtunterrichts verbindlich.
- Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler häufig in unregelmäßigen Abständen, werden die Eltern informiert.

2. Freistellungen

- Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten (oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler) erfolgen. Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die Sportlehrkraft.
- Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann die Sportlehrkraft nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleitung. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht eine Anwesenheitspflicht (s. o.), sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.
- Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z. B. kleine Assistenz Tätigkeiten, Beobachtungsaufträge, Schiedsrichter Tätigkeiten, Protokolle).

3. Sportkleidung

- Alle Schülerinnen und Schüler bringen feste Hallenturnschuhe mit farblosen Sohlen zum Sportunterricht mit. Straßenturnschuhe dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
- Es ist dringend notwendig, Sportkleidung, bestehend aus Sporthose und Sportshirt, zu tragen.
- T-Shirts müssen grundsätzlich bis über den Bauchnabel gehen und BH-Träger und das Dekolleté verdecken. Auch blickdurchlässige T-Shirts sind nicht zulässig.
- Auch für kühlere Temperaturen muss jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit ausgerüstet sein (Trainingsanzug oder Sweatshirt und lange Sporthose).
- Sportkleidung hat in der Schultasche zwischen Heften und teuren Büchern nichts zu suchen. Verschwitzte Kleidung gehört in eine separate Sporttasche.
- Schülerinnen des islamischen Glaubens dürfen beim Sportunterricht Kopftücher tragen. Sie dürfen jedoch nicht mit Nadeln am Haar befestigt werden. Die Kopftücher müssen die Bewegungsfreiheit der Trägerin garantieren und dürfen das Sehfeld nicht beeinträchtigen.
- Im Schwimmunterricht (6. Jg.) müssen Mädchen einen Badeanzug, Jungen eine Badehose tragen. Bikinis, Tankinis und Badeshorts bzw. Sporthosen sind nicht gestattet. Gleiches gilt auch für Unterwäsche unter der Badebekleidung.
- Schülerinnen des islamischen Glaubens können beim Schwimmunterricht einen sog. „Burkini“ tragen.
- Kommt eine Schülerin oder ein Schüler häufig in unregelmäßigen Abständen ohne geeignete Sportsachen, werden die Eltern informiert.

4. Schmuck und Wertsachen

- Das Tragen von Uhren und Schmuck kann im Sport leicht zu Verletzungen führen. Deshalb ist dies im Sportunterricht ausdrücklich verboten, d.h. Uhren, Ringe, Ketten, Ohrringe, Hals- und Armbänder etc. müssen abgelegt werden.
- „Piercings“ sind herauszunehmen bzw. müssen abgeklebt werden.
- Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Bei langen Haaren ist die Verwendung von Haargummis Pflicht.
- Brillenträger müssen aus versicherungstechnischen Gründen eine Sportbrille tragen.
- Wertgegenstände und große Bargeldmengen sollen nicht mit in den Sportunterricht genommen.
- Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung ist die Schule bzw. die Sportlehrkraft nach gültiger Rechtsprechung nicht schadensersatzpflichtig.

5. Hygiene und Gesundheit

- Eltern sollten die Sportlehrkraft über besondere gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen ihres Kindes (z.B. Herzfehler, Allergien, Asthma etc.) informieren.
- Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich nach dem Sportunterricht zu waschen und die Kleidung zu wechseln. Der Sportunterricht schließt rechtzeitig, so dass dazu genügend Zeit bleibt.
- Ein Handtuch und Duschseife o.ä. sollte unbedingt Bestandteil der Sporttasche sein.
- Um Reizungen der Atemwege zu vermeiden, dürfen keine Deosprays in den Umkleieräumen bzw. im Flurbereich der Turnhalle verwendet werden.
- Kaugummis sind im Sportunterricht höchst gefährlich und daher absolut verboten.

6. Sonstiges

- Die Klassen der Erprobungs- und Mittelstufe werden von der Sportlehrkraft im Foyer der Schule zum Sportunterricht abgeholt. Ein Aufenthalt vor der Sporthalle, auf dem Hof vor dem Lehrerzimmer oder auf dem Parkplatz ist in den Pausen nicht gestattet.
- Schülerinnen und Schüler dürfen sich während des Sportunterrichts nur mit Erlaubnis der Sportlehrkraft außerhalb der Sporthalle aufhalten (z.B. Toilette, Trinkpausen).
- Die Mitnahme von Glasflaschen in den Sporthallen ist verboten. Es dürfen keine zuckerhaltigen Getränke mit in die Sporthalle genommen werden, d.h. es ist nur Wasser erlaubt.
- Verletzungen im Sportunterricht, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind umgehend im Sekretariat zu melden, damit eine Unfallmeldung für die gesetzliche Schülerunfallversicherung ausgefüllt werden kann.
- Werden bei kleineren Verletzungen Kühlpacks ausgeliehen, müssen diese bei einer Sportlehrkraft oder im Sekretariat zurückgegeben werden.



Rückmeldung zum Merkblatt Sportunterricht

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Versicherung: Ich habe das „Regelungen für den Sportunterricht“ zur Kenntnis genommen und versichere, alle entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit meines Kindes im Schulsport berücksichtigt zu haben.

Freiwillige Angaben

1. Mein Kind ist frei von Erkrankungen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja

Nein

2. Mein Kind leidet unter folgenden körperlichen Beeinträchtigungen/Krankheiten:

3. Mein Kind muss – nach Absprache mit dem behandelnden Augenarzt – eine sporttaugliche Brille tragen:

Ja

Nein

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin / des Schülers